

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B) der SH business COM GmbH

Stand: August 2022

I. Geltung

1. Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend als „Lieferungen“ bezeichnet) der SH business COM GmbH (nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet) gegenüber Bestellern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die AGB stehen auf unserer Website zur Einsicht, zum Ausdruck oder zum Download zur Verfügung.

2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.

II. Angebot, Vertragsschluss und Lieferumfang

1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend.

2. Das Angebot des Lieferanten dient als Grundlage für ein konkretes Angebot des Bestellers zum Abschluss eines Vertrages.

3. Soweit der Besteller ein Vertragsangebot abgibt, hält er sich an dieses Angebot vier Wochen lang gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist.

4. Der Vertrag zwischen Lieferanten und Besteller kommt zustande, wenn der Lieferant die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigt oder die Lieferung ausführt. Führt der Lieferant die Bestellung nach Ablauf dieser Frist aus, so kommt der Vertrag dennoch zustande, sofern nicht der Besteller die Ware unverzüglich zurücksendet.

5. Für Art und Umfang der Lieferungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen der Mitarbeiter des Lieferanten, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zum Nachteil des Lieferanten ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

6. Sämtliche Angaben in Handbüchern, Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften sowie in Produktspezifikationen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantien. Die Übernahme einer Garantie setzt stets den Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung voraus.

Die Voraussetzungen und der Umfang der Ansprüche des Bestellers aus einer Garantie richten sich dann ausschließlich nach diesem zusätzlichen Garantievertrag.

7. An Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kostenvoranschlägen, die der Lieferant dem Besteller übermittelt, behält sich der Lieferant alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Sämtliche Preise gelten EXW Lager Herbolzheim Incoterms® 2020, netto in EUR zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Sofern nicht schriftlich anders mit dem Besteller vereinbart sind Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3. Zahlungen des Bestellers sind auf dessen Kosten und Gefahr an den Sitz des Lieferanten zu übermitteln.

4. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Besteller verpflichtet, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % zu bezahlen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens sowie weiterer Schäden vor.

5. Der Besteller ist nur berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist zudem auf Gegenforderungen aus demselben Vertrag beschränkt.

6. Hat der Lieferant zugleich die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks.

7. Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten behält sich der Lieferant vor, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Rohstoff-, Material- oder Energiekosten, Gehaltskosten oder Kosten für öffentliche Abgaben eingetreten sind und der Lieferant diese Änderungen nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zu lösen.

8. Bei Zahlungseinstellung und wenn sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, werden alle Forderungen des Lieferanten sofort fällig. In diesen Fällen ist der Lieferant auch berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Gefahrübergang, Lieferung und Verzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW Lager Herbolzheim Incoterms® 2020 vereinbart. Die Gefahr geht über, sobald der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.

2. Angegebene Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) sind nur unverbindliche Circa-Angaben, es sei denn, der Lieferant hat sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3. Die Lieferzeit (Lieferfrist oder -termin) bei Bestellungen beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Zahlungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung das Werk verlassen hat oder der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt bzw. wenn eine Abnahme der Ware vereinbart ist, wenn der Besteller die Ware abgenommen hat.

5. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant durch unvorhergesehene, unvermeidbare Umstände, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere Epidemie, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Krieg, Streik, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren), an der Einhaltung der Lieferzeit gehindert ist. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern oder während eines bestehenden Verzugs eintreten. Der Lieferant wird den Besteller über den Eintritt solcher Umstände informieren.

6. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Abschnitt IV. Ziffer 5 genannten Fällen ausgeschlossen.

7. Die Lieferpflicht des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch seine Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Lieferanten selbst verschuldet. In diesen Fällen des Vorbehalts kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten.

8. Gerät der Lieferant aus von ihm zu vertretenden Umständen mit der Lieferung in Verzug und entsteht dem Besteller dadurch ein Schaden, ist seine Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatz statt der Leistung gemäß Abschnitt IX wird dadurch nicht berührt.

9. Im Fall eines Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurück zu treten. Dies gilt allerdings nur, wenn der Besteller dem Lieferanten zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Nichteinhaltung der Lieferfrist allein oder weitüberwiegend verantwortlich ist, oder wenn sich die Lieferung aufgrund von Umständen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und sich der Besteller zu dieser Zeit im Verzug der Annahme befindet. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

10. Der Lieferant ist zu Teillieferungen in angemessenem Umfang berechtigt.

V. Annahmeverzug des Bestellers

1. Verzögert sich die Abnahme der Ware am Geschäftssitz des Lieferanten oder der auf Wunsch des Bestellers vereinbarte Versand der Ware aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so kann der Lieferant dem Besteller beginnend ab dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, jedoch höchstens insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

2. Darüber hinaus ist der Lieferant im Falle eines Annahmeverzugs berechtigt, gemäß § 304 BGB vom Besteller die hieraus entstandenen Mehrkosten ersetzt zu verlangen.

3. Bei einem mehr als 14-tägigen Annahmeverzug des Bestellers ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

VI. Verpackung und Versand

1. Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und werden vom Lieferanten berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart steht im Ermessen des Lieferanten.

2. Versand und Verpackung, sofern vereinbart, wählt der Lieferant nach bestem Ermessen.

3. Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen des Lieferanten, für die keine Systembeteiligungspflicht gemäß Verpackungsgesetz besteht, nimmt der Lieferant ausschließlich an seinem Geschäftssitz und nur innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück,

um sie einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung.

4. Die Verpackung muss restentleert, frei von Verunreinigungen, die nicht auf das verpackte Produkt zurückgehen und die Verwertung nicht unerheblich erschweren, und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden; andernfalls sind wir berechtigt, die bei der Verwertung oder Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung vor, bis der Besteller den Kaufpreis oder Werklohn, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten (z. B. aus Reparaturen, der Lieferung von Ersatzteilen oder Zubehör) sowie auch alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller beglichen hat. Die Lieferung ist in diesen Fällen Vorbehaltsware. Besteht zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ein Kontokorrentverhältnis, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung. Maßgeblich ist der jeweils anerkannte Saldo.

2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder jede andere Beeinträchtigung der Vorbehaltsware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Der Besteller hat dem Lieferanten Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Pfändung, Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts oder Beschlagnahme, umgehend schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller dem Lieferanten für den daraus entstandenen Schaden.

3. Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferant dies nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Risiken zu versichern, gegen die die Vorbehaltsware nach ihrer Art üblicherweise versichert wird. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

5. Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

a) Die Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die durch die Verarbeitung entstehende Sache dient im Übrigen der gleichen Sicherung des Lieferanten wie die Vorbehaltsware.

b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vorbehaltsware) mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so wird der Lieferant im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung Miteigentümer der neuen Sache. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so einigen sich der Lieferant und der Besteller hiermit vorab darüber, dass der Besteller dem Lieferanten das Miteigentum an der Sache in dem in Satz 1 genannten Umfang überträgt.

c) Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu den üblichen Geschäftsbedingungen weiterveräußern. Der Lieferant kann diese Ermächtigung widerrufen, sofern sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet.

6. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung an den Lieferanten ab. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Er ist jedoch verpflichtet, den eingezogenen Erlös in der Höhe an den Lieferanten abzuführen, in der dieser fällige Forderungen (Ziffer 1.) gegen den Besteller hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben und die zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen. Die Berechtigung des Lieferanten, die an ihn abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung von vorne herein selbst einzuziehen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Jedoch verpflichtet sich der Lieferant, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten des Lieferanten (Vorbehaltsware, Miteigentum, Sicherungsabtretung) die Forderungen des Lieferanten gemäß Ziffer X. 1.) nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten bis zur Höhe von 120 % des realisierbaren Werts freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

VIII. Gewährleistung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich nach Eingang gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 377 HGB zu untersuchen. Versäumt der Besteller, einen Mangel innerhalb der dortigen Frist anzuzeigen, gilt die Lieferung als genehmigt. Haben Besteller und Lieferant eine Abnahme der Lieferung vereinbart, bleibt die Regelung in § 640 Abs. 2 BGB unberührt. Verdeckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung

der Lieferung nicht entdeckt werden konnten, sind dem Lieferanten von einem Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

2. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt der Lieferant grundsätzlich alle hierzu erforderlichen Aufwendungen. Dies gilt jedoch nicht, soweit sich Aufwendungen zur Mangelbeseitigung dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als die vereinbarte Lieferadresse gebracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz, wenn die Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht erfolgte. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die ihm im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

3. Schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung mehrfach fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz hat der Lieferant nur nach Maßgabe von Ziffer IX zu leisten.

4. Die Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen, wenn

a) der Besteller einen Mangel nicht gemäß § 377 HGB angezeigt hat.

b) der Lieferant eine nicht vertretbare bewegliche Sache für den Besteller herstellt und der Mangel der Lieferung auf die Beistellung des Bestellers oder auf eine vom Besteller erteilte fehlerhafte Anweisung zurückzuführen ist.

c) die Lieferung unsachgemäß behandelt oder überansprucht worden ist.

d) die Lieferung vom Besteller oder Dritten fehlerhaft montiert oder unsachgemäß verwendet worden ist, fehlerhaft in Betrieb gesetzt worden ist oder ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten verändert oder instandgesetzt worden ist; im Falle einer fehlerhaften Montage gilt dies jedoch nicht, wenn die vom Lieferanten gestellte Montageanleitung fehlerhaft war.

e) der Besteller ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe verwendet hat.

f) Anlagen auf ungeeignetem Baugrund aufgestellt worden sind.

g) die Lieferung chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt worden ist. § 442 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche und Verjährung

1. Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haftet der Lieferant nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Abschnitt IV Ziffer 8 für Verzugschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

3. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise jedoch für ein Bauwerk verwendet worden und hat die Ware dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, es sei denn, die gelieferte Ware wurde aufgrund eines Vertrages für das Bauwerk verwendet, in den Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) insgesamt einbezogen worden ist. In diesem Fall gelten die kürzeren Verjährungsfristen der VOB/B. Abweichend von S. 1 dieser Ziffer 3 gelten im Falle der Haftung des Lieferanten wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

4. Die Gewährleistungsfrist für Verschleißteile beschränkt sich in jedem Fall auf die gewöhnliche Lebensdauer der Teile.

X. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1989 oder CISG) ist ausgeschlossen.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so wird der Geschäftssitz des Lieferanten als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart. Der Lieferant ist in diesem Fall jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.